

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 16/13108 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und technischen Hilfsdiensten sowie dem Katastrophenschutz stehen immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Seit 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden; für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist hingegen eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich. Dabei sind die Einsatzfahrzeuge aus technischen Gründen auch schwerer geworden. Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsdienste aufrechtzuerhalten, soll daher eine spezielle Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zum Führen von bestimmten Einsatzfahrzeugen auf Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung in die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) aufgenommen werden, wofür es entsprechender Ermächtigungsgrundlagen im Straßenverkehrsgesetz bedarf.

B. Lösung

Schaffung der notwendigen Ermächtigungsgrundlagen durch entsprechende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13108 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden können Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste Fahrberechtigungen erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können nach Landesrecht Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste auch Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t erteilen, wenn die Inhaber der Fahrberechtigung seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste für das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ausgebildet worden sind und in einer praktischen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben. Für diese Fahrberechtigungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Fahrberechtigungen dürfen nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste genutzt werden.“

b) In Absatz 11 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Dem Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu 4,75 t zulässige Gesamtmasse nach § 2 Absatz 10 prüfen; Absatz 16 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 16 wird angefügt:

„(16) Wer zur Einweisung nach Absatz 10 Satz 6 ein Einsatzfahrzeug bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auf öffentlichen Straßen führt, kann abweichend von Absatz 15 Satz 1 von einer Person begleitet werden, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 ist, die während der Einweisungsfahrten mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. im Zeitpunkt der Einweisungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind; sie kann die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einholen. Absatz 15 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i werden am Ende das Komma gestrichen und die Wörter „sowie über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t nach § 2 Absatz 10,“ angefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i kann die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Landesregierung übertragen werden, soweit sie Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t betrifft. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird auf die Länder übertragen, soweit sie Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 bis 4,75 t betrifft.“

3. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 28 Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehungen, Widerrufe, Aberkennungen oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis oder die Feststellung über die fehlende Berechtigung, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen,“

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Patrick Döring
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Patrick Döring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/13108** in seiner 224. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz, um eine spezielle Fahrberechtigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zum Führen von bestimmten Einsatzfahrzeugen auf Grundlage einer spezifischen Ausbildung und Prüfung in die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufnehmen zu können.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13108 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme nach Maßgabe des Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1457.

Den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(15)1454 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(15)1438 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte bereits zu der 93. Sitzung am 17. Juni 2009 den folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)1438) eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen,

dem Vorschlag des Bundesrates unter der Nummer 4 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 330/09 (Beschluss)) zuzustimmen.

Begründung

Nummer 4 enthält eine klarstellende Formulierung dahingehend, dass Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr beispielsweise bei Verzicht auf die Fahrerlaubnis oder nicht rechtzeitig beantragte Verlängerung oder Abholung der be-

fristeten Fahrerlaubnis nicht erneut ihre Grundqualifikation nachweisen müssen.

Die Fraktion der FDP hat zu der 94. Sitzung den folgenden Entschließungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)1454):

I. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fordert die Bundesregierung auf,

in das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr eine Bestandsschutzregelung für Fahrer einzufügen, die über eine erstmals vor dem jeweiligen Stichtag (10. September 2008 für Busfahrer, 10. September 2009 für Lkw-Fahrer) erworbene Fahrerlaubnis verfügen und die eine Verlängerung der befristeten Fahrerlaubnis nicht rechtzeitig beantragen, verspätet abholen oder deren Fahrerlaubnis vorübergehend entzogen ist.

Dadurch sollen Fahrer, deren befristete Fahrerlaubnis vor dem maßgeblichen Stichtag nicht rechtzeitig verlängert oder vorübergehend entzogen worden ist, hinsichtlich ihrer unterstellten Qualifikation denjenigen gleichgestellt werden, deren Fahrerlaubnis am jeweiligen Stichtag noch gültig ist. Die Betroffenen unterliegen dann nach Verlängerung der Fahrerlaubnis lediglich der Weiterbildungspflicht für im Güterkraft- und Personenverkehr beschäftigte Fahrer und müssen die Grundqualifikation nicht noch einmal neu erwerben.

II. Begründung

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenverkehr ist in Deutschland das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr erlassen worden. Dieses macht den Erwerb einer Grundqualifikation und die Teilnahme an einer Weiterbildung für Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im gewerblichen Personen- und Güterverkehr zur Voraussetzung.

Von dem Erwerb der Grundqualifikation werden diejenigen Fahrer befreit, die am jeweiligen Stichtag – 10. September 2008 für Busse und 10. September 2009 für LKW – eine Fahrerlaubnis besitzen.

Die bestehende Regelung erfasst aber nicht die Fälle, in denen eine befristete Fahrerlaubnis nicht rechtzeitig verlängert oder abgeholt worden ist oder die Fahrerlaubnis über den Stichtag hinweg vorübergehend entzogen wird. In diesen Fällen müsste der Fahrer auch bei Verlängerung der Fahrerlaubnis eine neue Grundqualifikation erwerben, obwohl er in vielen Fällen schon viele Jahre am gewerblichen Personen- oder Güterverkehr teilgenommen hat.

In dieser Zeit kann der Fahrer vom Unternehmen nicht weiterbeschäftigt werden. Es droht ihm der Verlust des Arbeitsplatzes, nur weil er die Frist zur Verlängerung der Fahrerlaubnis versäumt hat. Für Unternehmen entsteht dadurch ein Engpass beim Fahreinsatz.

Die Richtlinie 2003/59/EG geht in Erwägungsgrund 11 und Artikel 4 selbst von einem Bestandsschutz für erteilte Führerscheine aus. Eine Verlängerung der Fahrerlaubnis nach Fristablauf wird durch die Fristüberschreitung nicht zur Neuerteilung. Auch in anderen Mitgliedstaaten ruht die Fahrerlaubnis bis zur Verlängerung, ohne dass gegen diese Praxis europarechtliche Bedenken bekannt geworden sind. Nur in Fällen, in denen die Fahrerlaubnis endgültig entzogen wurde oder der Fahrer ausdrücklich dauerhaft auf diese verzichtet, kann es keinen Bestandsschutz geben, weil im Anschluss an diese Fälle eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden muss und kein Anknüpfungspunkt vor dem Stichtag mehr besteht. Für eine über diese europarechtlichen Vorgaben hinausgehende Umsetzung besteht kein Bedürfnis.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben zu der 94. Sitzung einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)1457) dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(15)1438 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Er hat den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(15)1454 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1457 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung empfahl mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

V. Begründung

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 10 Satz 6 und 7, 11 Satz 2)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 10 um den Satz 6 ermöglicht eine organisationsinterne Ausbildung und praktische Prüfung zur Erlangung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t nach Landesrecht. Eine weitere Konkretisierung kann durch die Länder durch Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung im neuen Absatz 5 des § 6 erfolgen.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung war Grundlage für § 29 FeV a. F., der mit Verordnung vom 9. August 2004 aufgehoben wurde, da er

nicht mit dem EG-Recht konform war. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu den Buchstaben c und d

Die Einfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 13 und des neuen Absatzes 16 ermöglicht die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Kombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t innerhalb der Organisationen durch eigene Mitglieder als Ausbilder und Prüfer. Durch diese Ausnahme kann die Ausbildung auf öffentlichen Straßen ohne die ansonsten vorgeschriebene Begleitung von Fahrlehrern erfolgen. Der Ausbilder gilt als verantwortlicher Führer des Einsatzfahrzeugs im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Anforderungen an den Ausbilder sind denen des Begleiters beim Begleiteten Fahren mit 17 vergleichbar. Die Prüfer müssen bundesrechtlich weder anerkannt noch beauftragt sein oder einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehören. Anforderungen an die Prüfer können die Länder durch eine Rechtsverordnung regeln.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1, 5)

Zu Buchstabe a

In Anlehnung an die Dienstfahrerlaubnisse wird in Satz 1 eine Ermächtigungsgrundlage für Sonderbestimmungen für die Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t geschaffen. Für die in Satz 1 genannten Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse zwischen 3,5 t bis 4,75 t wird durch Satz 3 die Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Verfahrens der praktischen Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung unmittelbar auf die Länder übertragen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 regelt eine Subdelegationsbefugnis für die Landesregierungen.

Zu Nummer 3 (§ 28 Absatz 3 Nummer 6)

Im Verkehrszentralregister (VZR) sind alle Negativentscheidungen zu Fahrerlaubnissen zu erfassen.

Mit der Zweiten Fahrerlaubnisänderungsverordnung wurde in § 46 Absatz 5 FeV verankert, dass bei einer ausländischen Fahrerlaubnis die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts hat, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Um die unterschiedlichen Maßnahmen im VZR zu verdeutlichen, wird durch die vorliegende Ergänzung die Aberkennung als eigene Kategorie von zu speichernden Daten neu eingeführt.

Berlin, den 1. Juli 2009

Patrick Döring
Berichterstatler

